

Statuten der Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg

Genehmigt an der Gründungsversammlung der Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg am 25.08.2023 und in Kraft gesetzt nach der Genehmigung durch den Landesteilverband und die kantonale Militärbehörde per Fusionsdatum am 01.01.2024.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
	Artikel 1 – Name und Sitz.....	3
	Artikel 2 – Zweck	3
	Artikel 3 – Zugehörigkeit.....	4
II.	Mitgliedschaft.....	4
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien	4
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	4
	Artikel 6 – Aktivmitglied	5
	Artikel 7 – Passivmitglied	5
	Artikel 8 – Ehrenmitglied	6
	Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied	6
	Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
III.	Organisation	7
	Artikel 11 – Organe	7
	Artikel 12 – Hauptversammlung	7
	Artikel 13 – Zusammensetzung.....	8
	Artikel 14 – Kompetenzen der Hauptversammlung	8
	Artikel 15 – Statutarische Traktanden der Hauptversammlung.....	8
	Artikel 16 – Eingabe von Anträgen	9
	Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung	9
	Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts.....	9
	Artikel 19 – Abstimmungen	9
	Artikel 20 – Wahlen	9
	Artikel 21 – Vorstand.....	10
	Artikel 22 – Amtsdauer	10
	Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand	11
	Artikel 24 – Kompetenzen	11
	Artikel 25 – Vorstandssitzungen.....	11
	Artikel 26 – Revisoren.....	12

Artikel 27 – Beschlussfassung und Quoren der Organe	12
Artikel 28 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse.....	12
IV. Finanzen.....	13
Artikel 29 – Rechnungsjahr.....	13
Artikel 30 – Einnahmen	13
Artikel 31 – Ausgaben.....	13
Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung.....	13
Artikel 33 – Haftung.....	13
Artikel 34 – Fonds und Stiftungen.....	14
V. Weitere Bestimmungen	14
Artikel 35 – SSV-Vorgaben.....	14
Artikel 36 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst.....	14
Artikel 37 – Vereinsauflösung.....	14
VI. Schlussbestimmungen.....	15
Artikel 38 – Gleichstellung der Geschlechter	15
Artikel 39 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen	15
Artikel 40 – Übergangsbestimmungen	15
Artikel 41 – Genehmigung und Inkraftsetzung.....	15

I. Allgemeines

Artikel 1 – Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg (SGBH) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Die Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg wurde im Jahr 2023 gegründet. Sie entstand aus der Fusion der beiden Schützengesellschaften Brünigen und Hasliberg.
- ³ Ihr Sitz ist in Hasliberg BE.
- ⁴ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

- ¹ Die Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg verfolgt folgenden Zweck:
 - a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch
 - b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde/seinem Einzugsgebiet;
 - c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte;
 - d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
 - e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
 - f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
 - g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
 - h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
 - i) setzt sich für die Landesverteidigung ein;
- ² Die Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.
- ³ Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg grundsätzlich die Schiessanlage Urseni und später allenfalls die Schiessanlage Brünig Wyghüs zur Verfügung
- ⁴ Sie verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 – Zugehörigkeit

- ¹ Die Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg ist Mitglied:
 - a) des Berner Oberländischen Schützenverbandes (OSVBE);
 - b) des Berner Schiesssportverbandes (BSSV);
 - c) der USS Versicherungen.
- ² Der Verein ist auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).
- ³ Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich die Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

- ¹ Die Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglied;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Ehrenmitglied.
- ² Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten. Hierbei wird nicht zwischen A- und B-Mitgliedern unterschieden.
- ³ Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente können via Vorstand eingesehen werden.
- ⁴ Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA bzw. SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- ² Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- ⁴ Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- ⁵ Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine

Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

- ⁶ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- ⁷ Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- ⁸ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- ¹ Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- ² Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 18;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisators.
- ³ Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Teilnahme an der Hauptversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;
 - c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden; Mit dem Antritt des sechzigsten Altersjahres wird ein Mitglied zum Veteranen ernannt. Veteranen bezahlen keinen Jahresbeitrag. Je nach finanzieller Lage des Vereins, kann dennoch ein Jahresbeitrag in Rechnung gestellt werden.
 - d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen.
- ⁴ Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 – Passivmitglied

- ¹ Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch Einzahlung eines Passiv- und/oder Gönnerbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- ² Es übt den Schiesssport nicht aus.
- ³ Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an der Hauptversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 18;

- b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm;
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags und/oder Gönnerbeitrags.
- 5 Ohne Zahlung des Passiv- und/oder Gönnerbeitrags geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 – Ehrenmitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
 - a) die Person sich während mindestens zehn Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Hauptversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss des Vorstands.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich oder schriftlich an den Vorstand mitzuteilen.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Der Beschluss des Vorstands ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet¹;
- b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
- c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 11 – Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisoren.
- ² Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 12 – Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- ³ Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- ⁴ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.
- ⁵ Der Präsident leitet die Hauptversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

¹ z.B. Fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrags;

Artikel 13 – Zusammensetzung

- ¹ Die Hauptversammlung setzt sich aus den folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren.
- ² Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 18.
- ³ Die Mitglieder haben persönlich zur Hauptversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 14 – Kompetenzen der Hauptversammlung

- ¹ Die Hauptversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmenzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Hauptversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung;
 - d) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Jungschützenleiters zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - h) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;²
 - i) entlastet den Vorstand;
 - j) genehmigt das Jahresprogramm;
 - k) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - l) wählt den Präsidenten;
 - m) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
 - n) wählt die Revisoren;
 - o) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - p) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
 - q) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
 - r) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
 - s) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 15 – Statutarische Traktanden der Hauptversammlung

- ¹ Folgende Traktanden werden mindestens an der Hauptversammlung behandelt:
 - a) Begrüssung
 - b) Wahl eines Stimmenzählers
 - c) Genehmigung Protokoll der Hauptversammlung vom Vorjahr
 - d) Jahresbericht Präsident
 - e) Jahresbericht Jungschützenleiter
 - f) Genehmigung Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr
 - g) Genehmigung Jahresprogramm
 - h) Wahlen

² z.B. Höhe der Bussen (Wegbleiben von der Hauptversammlung), der Vereinsgebühren und –abgaben.

- i) Ehrungen
- j) Verschiedenes

Artikel 16 – Eingabe von Anträgen

- ¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Hauptversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.
- ² Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 17 – Vorankündigung und Einberufung

- ¹ Das Datum, die Zeit und der Ort der Hauptversammlungen sind im Jahresprogramm des Vorjahrs publiziert. Änderungen werden den Mitgliedern spätestens mit der Publikation gemäss Abs. 2 mitgeteilt.
- ² Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste. Die Hauptversammlung sowie die Traktanden werden mindestens eine Woche vor der Versammlung im Lokalblatt publiziert.
- ³ Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 18 – Ausübung des Stimmrechts

- ¹ An der Hauptversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- ² Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.
- ³ Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.³

Artikel 19 – Abstimmungen

- ¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst.
- ² Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- ³ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.

Artikel 20 – Wahlen

- ¹ Wahlen finden offen statt, sofern die Hauptversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.⁴

³ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

⁴ z.B. Antrag auf „geheime Wahl“ oder „Wahl in globo“ der übrigen Vorstandsmitglieder.

- ² Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- ⁴ Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 21 – Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf und maximal zwölf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt sind.
- ² Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident;
 - c) Schützenmeister;
 - d) Sekretär;
 - e) Kassier.
 - f) Weitere durch den Vorstand selbst festgelegte Funktionen.⁵
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
- ⁴ Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
- ⁵ Ämterkumulation ist zulässig.
- ⁶ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Hauptversammlung kann dem Vorstand eine Entschädigung zusprechen. Der Vorstand hat ausserdem Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 22 – Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.
- ² Sie beginnt nach Abschluss der Hauptversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Hauptversammlung, im vierten darauffolgenden Jahr.
- ³ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- ⁴ Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren⁶ eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.⁷

⁵ Dazu gehören z.B. Jungschützenleiter, Stand- und Materialwart, Schiesssekretär, Munitionsverwalter. Diese gehören dem Vorstand an.

⁶ Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen.

⁷ Eine Ersatzwahl ist geboten, denn wenn der Vorstand nicht statutenkonform besetzt werden kann, läuft der Verein Gefahr, dass er von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Art. 77 ZGB).

Artikel 23 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- ¹ Nur Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.
- ² Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 24 – Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Hauptversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Hauptversammlung das Antragsrecht.
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 2'000.00.
 - l) Ist für die Veröffentlichung der Schiessdaten gemäss der ortsüblichen Vorgaben verantwortlich
- ³ Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- ⁴ Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
- ⁵ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- ⁶ Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.
- ⁷ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Artikel 25 – Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.
- ² Der Präsident lädt per E-Mail, Telefon oder per Textkurznachricht zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.

- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 26 – Revisoren

- 1 Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.
- 3 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 4 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 5 Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 6 Falls von der Hauptversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Hauptversammlung mit Wahlen.
- 7 Die Revision kann extern vergeben werden.

Artikel 27 – Beschlussfassung und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 3 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 4 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der VVA bzw. SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Hauptversammlung für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 6 Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 28 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
- 3 Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 29 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 30 – Einnahmen

- ¹ Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Bussen;
 - d) Gebühren;
 - e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate;
 - f) Gewinnanteil Schützenwirtschaft;
 - g) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- ² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Hauptversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- ³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- ⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind am 31. Mai zur Zahlung fällig.

Artikel 31 – Ausgaben

- ¹ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes.
- ² Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.
- ³ Über vom Vorstand beschlossene ausserordentliche Ausgaben ist an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
- ⁴ Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an vom Verein besuchten Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung zuständig.

Artikel 32 – Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- ² Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 33 – Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 34 – Fonds und Stiftungen

- ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung.
- ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie müssen in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 35 – SSV-Vorgaben

- ¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- ² Im Weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik;
 - c) Datenschutz.

Artikel 36 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 37 – Vereinsauflösung

- ¹ Bei Auflösung dieses Vereins ist das gesamte Vermögen dem Berner Oberländischen Schützenverband treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereinsbeschluss zu übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- ² Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- ³ Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so geht das Vermögen an die Einwohnergemeinde Hasliberg über, welche dieses übernehmen und in erster Linie für die Sanierung allfälliger Schiessstände einsetzen kann.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 38 – Gleichstellung der Geschlechter

- ¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 39 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 40 – Übergangsbestimmungen

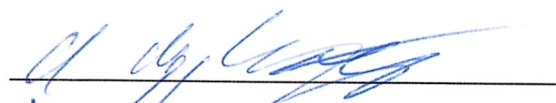
- ¹ Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- ² Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

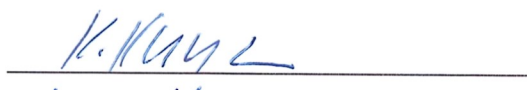
Artikel 41 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden am 25.08.2023 an der gemeinsamen Hauptversammlung des Vereins in Hasliberg genehmigt.
- ² Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Berner Oberländer Schützenverband und die kantonale Militärbehörde per 01.01.2024 in Kraft.

Hasliberg, 25.08.2023

Für die Schützengesellschaft Brünig-Hasliberg:


Huggler Andreas
Präsident


Kunz Kaspar
Sekretär